

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der harms Baumaschinen GmbH

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Angebote und Vertragsabschlüsse über die Lieferung und Vermietung von neuen und gebrauchten Maschinen, Geräten, Ersatz- und Austauschteilen sowie für unsere Dienst- und Werkleistungen, insbesondere Montagen und Reparaturen. Im Geschäftsverkehr mit Auftraggebern, die nicht Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne sind, gelten unsere Bedingungen nur im Rahmen und nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Rechtes der allgemeinen Geschäftsbedingung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen und Ergänzungen unserer Angebote und Vertragsabschlüsse, ebenso unsere Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn ihre Formulierung und unsere Zustimmung schriftlich erfolgt.
3. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich erklärt ist. Änderungen der Form, Ausführung und Farbe behalten wir uns vor. Bei nachträglichen Änderungen technischer Art – auch Typenänderungen – besteht keine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Auftraggebers.
4. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware/Leistung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

II. Preise

1. Unsere Preise gelten Netto – ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer – ab unserer liefernden Niederlassung.
2. Eine vor Auslieferung der Ware/Leistung wirksam werdende Erhöhung der Preise unserer Vorlieferanten, die unserem Angebot zugrunde liegen, berechtigt uns zu einer entsprechenden Erhöhung des Abschlusspreises.

III. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt bar zu bezahlen. Ist ausnahmsweise ausdrücklich die Annahme von Schecks vereinbart, erfolgt sie nur erfüllungshalber.
2. Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltung oder Minderung sind auch im Fall von Mängelrügen ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen des Auftraggebers, die ihm gegen eine zu der Harms Firmengruppe gehörende Firma zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der gegenseitigen Forderungen aufzurechnen.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu zahlen in Höhe der von den Geschäftsbanken berechneten Kontokorrentkredite, mindestens 5% über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz der Europäischen Zentralbank. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.
4. Wir behalten uns die Verrechnung eingehender Zahlungen mit mehreren fälligen Forderungen gegen den gleichen Zahlungspflichtigen vor. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass alle fälligen Rechnungen beglichen sind.
5. Sind Teilzahlungen schriftlich vereinbart, so wird bei Zahlungsrückstand, ebenso wie bei Bekanntwerden von Umständen, die auf eine Minderung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers schließen lassen, die jeweils bestehende Restschuld fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges haben wir außerdem das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle unseres Rücktritts oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die sofortige Abholung und Wiederinbesitznahme der von uns gelieferten Gegenstände zu dulden oder sie durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzuwenden. Wird die Herausgabe ohne Sicherheitsleistung verweigert, sind wir berechtigt, abgesehen von dem Anspruch einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, eine tägliche Vertragsstrafe von 0,4% des Rechnungswertes der zurückgenommenen Lieferung zu verlangen.
6. Kommen Auftraggeber, die nicht Kaufleute sind, mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen bzw. mit der Einlösung von Schecks in Höhe des zehnten Teils des Kaufpreises in Verzug, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Außerdem haben wir im Falle des Verzuges das Recht, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IV. Lieferung

1. Für die von uns genannten Liefertermine übernehmen wir keine Gewähr. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Werden die von uns genannten Liefertermine um mehr als 6 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte des Auftraggebers, sind ausgeschlossen.
2. Unvorhersehbare, von uns nicht beeinflusste und beeinflussbare Ereignisse, wie Betriebsstörungen (auch infolge von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung) teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit. Sie verlängern die vom Auftraggeber gemäß der vorstehenden Ziffer IV. 1. einzuräumende Nachfrist angemessen.

V. Versand

1. Der Versand erfolgt ohne Rücksicht auf die im Übrigen vereinbarten Lieferbedingungen stets auf Gefahr des Auftraggebers. Nimmt der Auftraggeber für ihn bereitgestellte Lieferungen nicht 3 Tage nach Empfang unserer Bereitstellungsanzeige ab, sind wir berechtigt, die Lieferung zu versenden und uns damit gleichzeitig auf die vertragsgemäße Abnahme der Lieferung zu berufen.
2. Gebrauchte Maschinen und Geräte sind vor Versand durch Besichtigung am Standort abzunehmen, anderenfalls gelten sie mit der Verladung oder Abholung als abgenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von der Firma Manfred Harms GmbH & Co. KG gelieferten Waren bleibt bestehen (Vorbehalts Eigentum) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die von jeder zu dieser Gruppe gehörenden Firma gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können.
2. Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung unseres Vorbehalts Eigentums ist ebenso wie das Verbringen ins Ausland ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

3. Erfolgte oder vorhersehbare Zugriffe Dritter auf unser Vorbehalts Eigentum müssen uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind vom Auftraggeber mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf seine Kosten abzuwehren. Die uns durch die Abwehr oder Besichtigung solcher Eingriffe entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

4. Unser Vorbehalts Eigentum ist, ebenso wie vermietete Maschinen und Geräte vom Auftraggeber gegen alle Schäden ausreichend zu versichern. Daraus herzuleitende Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt der Auftraggeber hiermit im Voraus an uns ab.

VII. Gewährleistung

1. Stellt das abgeschlossene Geschäft für beide Seiten einen Handelskauf dar, so trifft den Käufer die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Im Rahmen der Untersuchung festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. In der Regel ist eine Anzeige unverzüglich, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab der Übergabe erfolgt. Versäumt der Handelskäufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Mängel in der Weise, dass er nach seiner Wahl die Mängel durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Instandhaltungsgegenstandes zu beseitigen hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – unbeschadet Ziff. VII. 3. und VIII. dieser Vertragsbedingungen – ausgeschlossen.
3. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Leistung. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Instandhaltungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
4. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Auftraggeber das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

1. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Liefergegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Instandhaltungsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern VII. und VIII. 2. dieser Vertragsbedingungen entsprechend.
2. Für Schäden haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Unternehmens oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmens
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch das Unternehmen oder dessen gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - bei Mängeln, deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3. Verjährung
Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. VIII. 2. dieser Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Austauschteile

1. Die Lieferung und Preisstellung von Austauschteilen erfolgt unter der Voraussetzung der unverzüglichen und kostenfreien Ablieferung von entsprechenden regenerierfähigen Altteilen an die dem Besteller bezeichnete Werkstatt oder Niederlassung. Der Kaufpreis ist zahlbar zum vereinbarten Termin in Höhe des Listenpreises zuzüglich des Aufschlages für nicht zurückgegebene verwendungsfähige Alt Teile. Der Besteller unterwirft sich unserer binnen 4 Wochen nach Eingang der Alt Teile zu treffenden Entscheidung über deren Verwendbarkeit. Er kann binnen 8 Tagen nach Mitteilung unserer Entscheidung verworfene Teile auf eigene Kosten bei der Prüfstelle abholen. Nach Ablauf dieser Frist werden verworfene Teile verschrottet. Der Besteller erhält sodann Gutschrift über den Schrottpreis oder über den oben erwähnten Aufschlag zum Listenpreis.

X. Montage

1. Monteure für Lohnarbeiten oder Pauschalmontagen werden nach unseren besonderen Bedingungen zur Verfügung gestellt bzw. ausgeführt.

XI. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Werkleistungen ist der Ort unserer leistenden Niederlassung. Erfüllungsort für alle übrigen Rechte und Pflichten ist Norderstedt.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen der Anwendbarkeit deutschen Rechts. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung aus dem und/oder die Lieferung in das Ausland erfolgt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980 findet keine Anwendung. .
2. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist der Ort am Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dieser Gerichtsstand gilt auch dann als vereinbart, wenn der Kunde einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland nicht hat, seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht bekannt ist.